



Österreichischer  
Rechtsanwaltskammertag



Die österreichischen  
Rechtsanwälte

Bundesministerium für  
Wirtschaft und Arbeit

Stubenring 1  
1011 Wien

**ZI. 13/1 07/35**

**GZ 56.141/0005-C1/4/2007**

**BG, mit dem das Wettbewerbsgesetz, das BG zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, das Kartellgesetz 2005, das TKG 2003 und das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz geändert werden (Wettbewerbsgesetznovelle 2007)**

**Referent: Univ. Prof. Dr. Michael Enzinger, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

Die Einrichtung des dem Bundesminister für Justiz unterstellten Bundeskartellanwalts geht auf die Neuordnung des kartellrechtlichen Verfahrens durch die Kartellgesetznovelle 2002 zurück. Den Erläuternden Bemerkungen hiezu ist zu entnehmen, dass dabei bereits das Problem der Doppelgleisigkeit zur weisungsunabhängig eingerichteten, mit Untersuchungsbefugnissen ausgestatteten Bundeswettbewerbsbehörde im Vorfeld erörtert wurde. Die bisherigen Erfahrungen mit der neu zusammengesetzten Behördenstruktur haben gezeigt, dass entgegen den Annahmen des Gesetzgebers im Jahr 2002 Doppelgleisigkeiten entstanden sind. Wenn der Gesetzgeber mit der Wettbewerbsgesetznovelle 2007 diese nunmehr beseitigen möchte, ist dieses Vorhaben aus Sicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages zu begrüßen, wie wohl die Einrichtung des Bundeskartellanwaltes im Jahr 2002 und daher auch dessen Abschaffung eine an sich politische Entscheidung ist, zu der der Österreichische Anwaltskammertag naturgemäß keine Position bezieht.

Es wäre ungeachtet der beabsichtigten Abschaffung einer der beiden Behörden nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages sinnvoll, Vorkehrungen zur Wahrung der Kontinuität der Aufgaben zu treffen, um sicherzustellen, dass die vom Bundeskartellanwalt in der Vergangenheit im Sinne der Rechtspflege übernommenen Aufgaben, bestmöglich auf die Bundeswettbewerbsbehörde übergeleitet werden.

Wien, am 1. März 2007

**DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG**

Dr. Gerhard Benn-Ibler  
Präsident